

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	21.03.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Aufstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ und 215. Änderung des Flächennutzungsplanes****Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

Landschaftsbeirat, 29.04.2008, TOP 2, Drucksachen Nr.0827/2004-2009; Landschaftsbeirat, 04.05.2010, TOP 3, Drucksachen Nr.0827/2009-2014

Sachverhalt:**Anlass und Vorhaben**

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ aufzustellen. Hierzu wird auch die 215. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Erstaufstellung dieses Bebauungsplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 von der derzeitigen Endhaltestelle Lohmannshof bis zur Schloßhofstraße zu schaffen. Mit der Entwicklung des Hochschulcampus Nord war die planerische Entscheidung verbunden, eine ÖPNV-Anbindung in hoher Qualität zu realisieren. Eine Verlängerung der Stadtbahn ist die Voraussetzung dafür, die hohe ÖPNV-Erschließungsqualität des Campus Nord herzustellen und damit den angestrebten und gutachterlich prognostizierten ÖPNV-Anteil von 70% für den Hochschulcampus erreichen zu können. Daher enthält der Bebauungsplan II/G 20 „Hochschulcampus Nord“ eine aufschiebend bedingte Festsetzung: Die Zulässigkeit der Nutzungen in den Baugebieten SO 2 und SO 3 nördlich der neuen Fachhochschule bzw. die Aufnahme der Nutzungen in diesen Baugebieten wird an die Stadtbahn-Verlängerung und an die Realisierung der nordöstlichen Straßenanbindung durch die ausgebaute Dürerstraße gekoppelt. Die städtebaulichen Ziele, die im Jahre 2009 für die Aufstellung des Bebauungsplans II/G 20 maßgeblich waren, sind unverändert gültig. Sie können nur umgesetzt werden, wenn Planungsrecht für die Stadtbahnverlängerung geschaffen worden ist. Die Stadtbahnverlängerung und der Ausbau der Dürerstraße, die Gegenstand des Bebauungsplans II/G 21 sind, bilden daher die Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Hochschulcampus Nord.

215. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 215. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet lediglich eine zusätzliche Darstellung „Stadtbahntrasse“. Alle anderen Darstellungen, hierzu gehören Grünfläche, Wohnbaufläche,

Sonderbaufläche und landwirtschaftliche Fläche bleiben unverändert.

Auswirkungen auf den Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Bielefeld – West bezieht den von dem Bebauungsplan beanspruchten Bereich in seinen Geltungsbereich ein. Schutzfestsetzungen sind nicht vorhanden. Der als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 2.4-20 festgesetzte Wald liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Da Verkehrsflächen keine widersprechende Festsetzung gem. § 7 Abs. 2 LNatSchG darstellen, kann sich der Landschaftsplan auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstrecken. Der Bebauungsplan Nr. II/ G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ hat somit keine Auswirkungen auf den rechtswirksamen Landschaftsplan Bielefeld-West.

Darstellung der Planung

Die vorgesehene Verlängerung der Stadtbahntrasse ist ca. 1,2 km lang und weist je nach der Geländetopographie einen Regelquerschnitt von ca. 10 m Breite auf. Zwangspunkte für die Streckenführung sind

- der bestehende Weg über Hof Hallau nach Norden Richtung Großdornberger Straße mit der anschließenden Waldfläche nordöstlich der zurück zu bauenden Wendeschleife, die so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll,
- die zu schützende Eichengruppe östlich des Hofs Hallau,
- die Platzfläche im Campus Nord vor dem Bauhof SO 2 mit den im Bebauungsplan II G/20 „Hochschulcampus Nord“ festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der dort vorzusehenden Haltestelle,
- die Kronentrauflinie der als geschützter Landschaftsbestandteil LB-2.4-20 festgesetzten Waldfläche westlich der Wittebreite bzw. südlich der Dürerstraße,
- die perspektivische Möglichkeit einer Weiterführung der Stadtbahntrasse durch die Dürerstraße in östliche Richtung.

Die Trasse beginnt am Ende der Seitenbahnsteige Haltestelle Lohmannshof. Die dort vorhandene Wendeschleife wird zurückgebaut. Als Ersatz ist an der neuen Endhaltestelle Schloßhofstraße eine Kehrgleisanlage mit zwei Gleisverbindungen zwischen den Streckengleisen vorgesehen.

Die Strecke verläuft durchgehend zweigleisig von der Haltestelle Lohmannshof über die Haltestelle Lange Lage im Bereich des Universitätscampus bis zur Endhaltestelle Schloßhofstraße und wird mit Ausnahme des Bereichs der Haltestellen als Rasengleis hergestellt.

Ein Übergang für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen ist erstmals an der bestehenden Wegeverbindung zwischen Hof Hallau und der Großdornberger Straße angeordnet. Die Trasse verläuft weiter in östliche Richtung zwischen der Kindertagesstätte Hof Hallau und einer zu schützenden Eichengruppe im Bereich einer alten Hofstelle östlich Hof Hallau. Der Abstand zwischen dem Lichtraum der Stadtbahn und den Baumkronen beträgt ca. 5 m. Die Trasse schwenkt dann in den Platzbereich Lange Lage ein, wo sich die Haltestelle Lange Lage und die Bushaltestellen befinden. Etwa 20 m westlich des Platzes Lange Lage befindet sich ein weiterer Übergang für Fußgänger und Radfahrer im Zuge eines dort geplanten Weges durch die öffentliche Grünfläche. Ungefähr 30 m östlich der Platzkante beginnt der Haltestellenbereich Lange Lage.

Östlich der Platzfläche Lange Lage kreuzt die Stadtbahntrasse die neue, verlängerte Dürerstraße. Die Trasse verläuft dann südlich parallel der neuen Dürerstraße bzw. nördlich des Wäldchens Lange Lage. Südlich der Trasse befindet sich ein separater Fuß- und Radweg. Die Trassierung erfolgt in leichten Kurven bis zur Endhaltestelle Schloßhofstraße. Ein weiterer Überweg für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen wird in Verlängerung der Straße Wittebreite zum

Wohngebiet Cranachstraße hergestellt.

Die Haltestelle Schloßhofstraße erhält einen Hochbahnsteig als Mittelbahnsteig. Am westlichen Kopf des Mittelbahnsteigs ist im Anschluss an die Rampe ein Überweg für Fußgänger/innen über die Gleise vorgesehen. An der Endhaltestelle ist ein Technik- und Sozialraum für das Fahrpersonal erforderlich. Er erhält eine Grundfläche von ca. 10m x11m.

In etwa vom Trassenanfang an der Haltestelle Lohmannshof bis zum Platzbereich an der Haltestelle Lange Lage wird entlang des südwestlichen Gleisbereichs zum Wohngebiet „Universitätsviertel Hof Hallau“ ein Sichtschutzwall in einer Höhe von 1,50, bzw. 2,0 m über Schienenoberkante angelegt. Die Neigung dieses Walles ist nicht steiler als 1:1,8 und wird variabel an das vorhandene Gelände angepasst. Zur besseren Integration in das Landschaftsbild erfolgen eine Geländemodellierung und eine Bepflanzung. Des Weiteren ist ein Sichtschutzwall nördlich der Siedlung Cranachstraße vom Überweg Wittebreite bis zur neuen Einmündung zum Flurstück 927 mit einer durchgehenden Höhe von 2,0 m vorgesehen. Die tatsächliche Höhe des Walles über Gelände ist wegen der überwiegenden Einschnittslage der Stadtbahn meist deutlich geringer als 2 m.

Gleichzeitig ist auch die Dürerstraße zwischen der Schloßhofstraße und dem Unicampus auszubauen. Mit dem Ausbau der Dürerstraße wird unmittelbar westlich der Tiefgaragenzufahrt zur Fachhochschule begonnen. Die Dürerstraße quert nördlich dieser Zufahrt die Stadtbahntrasse. Die Straßen-trasse verläuft dann weiter nördlich der Stadtbahntrasse bis zur Schloßhofstraße. Der Fuß- und Radverkehr wird räumlich getrennt südlich der Stadtbahn geführt. Ein Gehweg von 3 m Breite nördlich der Straße ist lediglich im Bereich der Haltestelle Schloßhofstraße vorgesehen. Innerhalb dieser Verkehrsfläche wird zudem die Bushaltestelle in Richtung Campus angeordnet. Westlich der Haltestelle wird dieser Gehweg auf die Südseite der Stadtbahn und den dort verlaufenden Geh-/Radweg geleitet. Die alte Dürerstraße wird im Haltestellenbereich bis auf eine Zufahrt zu dem Haus Dürerstraße 90 und einem Wendehammer im Bereich der geplanten Endhaltestelle zurückgebaut.

Der bauliche Anschluss an die Straße Wittebreite erfolgt etwa 40 m nördlich der Einmündung. Der Knoten Dürerstraße / Schloßhofstraße wird als Kreisverkehr ausgebildet. Die Schloßhofstraße und die Dürerstraße östlich des Kreisels werden bis zu den Einmündungen der Altdorferstraße bzw. der Schongauerstraße baulich an den Kreisel angepasst.

Bestandssituation

Im Bereich der Wendeschleife verläuft die neue Trasse der Stadtbahn über eine Rasenfläche. Anschließend wird eine Gebüschfläche auf einer Länge von ca. 40 m beansprucht. Im weiteren Verlauf führt die Trasse über eine feuchte Grünlandbrache nördlich des Hofs Hallau bis sie eine ehemalige Hofstelle östlich Hof Hallau erreicht, die entlang der West- und der Südseite von einer Hecke begrenzt wird und auf der sich eine Grünlandbrache entwickelt hat. Diese Hecke wird hier an 2 Stellen im südwestlichen Bereich durchschnitten und dabei wird auch untergeordnet in die Grünlandbrache eingegriffen. Die Alteichengruppe im Südosten dieser Hofstelle bleibt vollständig erhalten. Das Biotopkataster des Landes NRW bezieht die alte Hofstelle in das schutzwürdige Biotop BK-3916-008 mit ein. Südlich dieser ehemaligen Hofstelle wird in Extensivgrünland und ein Feldgehölz eingegriffen. Beide Flächen wurden als Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan II/G 11 „Universitätsviertel Hof Hallau“ angelegt. Im weiteren Verlauf wird im Wesentlichen in langjährig ackerbaulich genutzte Flächen eingegriffen. Zum Wäldchen Lange Lage wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass der Baumbestand nicht beeinträchtigt wird. Südlich der Dürerstraße tangiert die Trasse eine Ackerbrache. Westlich davon befindet sich eine Nass- und Feuchtwiese, die vollständig im Plangebiet liegt und gänzlich überbaut wird. Eine Teilfläche von 1676 m² ist als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops hat die Stadt Bielefeld als Bauamt in einem gesonderten Verfahren die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs.1 Ziffer 1 BNatSchG beantragt.

Im Ergebnis der Kartierungen ist im Plangebiet mit dem Vorkommen bzw. der Betroffenheit von sieben planungsrelevanten Fledermausarten und 15 planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen. Planungsrelevante Amphibien oder Reptilien kommen nicht vor. Die Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 – 4 BNatSchG) eintreten werden. Dies gilt für alle planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen erforderlich.

Für die hier festgestellten oder potenziell vorkommenden Greif- und Eulenvögel wie Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke sowie Wanderfalke kann insgesamt keine erhebliche Betroffenheit und ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ermittelt werden, denn sie nutzen die Vorhabenfläche ausschließlich zur Nahrungssuche. Aufgrund der großen Aktionsradien sowie der Vielzahl genutzter Offenlandhabitats ist eine Definition essentieller Nahrungshabitats nicht erforderlich. Überdies ist ein Ausweichen in umliegende Strukturen möglich.

Die Rauchschwalbe als planungsrelevante Art kommt im Untersuchungsgebiet ebenfalls als Nahrungsgast vor. Die Nahrungsflächen liegen nicht im Vorhabenbereich, sodass auch hier eine Betroffenheit auszuschließen ist.

Auch für den 2014 festgestellten Flussregenpfeifer ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. Dieser hatte sich zwischenzeitlich auf einer Baustelleneinrichtungsfläche eingefunden. Aufgrund der intensiven Bautätigkeit und der Herrichtung der betroffenen Fläche entsprechend der Festsetzungen aus dem gültigen B-Plan nach Beendigung der Baumaßnahmen ist im Jahr 2016 keine Habitatsignung mehr gegeben. Mit Ausnahme der Zwergfledermaus konnten bei keiner anderen Fledermausart im Einwirkungsbereich des Vorhabens Quartiere festgestellt werden. Bis auf die Zwergfledermaus nutzen die anderen Fledermausarten den Bereich lediglich als Nahrungshabitat. Eine mögliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitats wird nicht zu negativen Auswirkungen auf die lokale Population führen, da in unmittelbarer Nähe geeignete Jagdhabitats als Ausweichmöglichkeit bestehen. Das Quartier der Zwergfledermaus befindet sich im Bereich der Bebauung Cranachstraße außerhalb des Plangebietes.

Ausgleichsmaßnahmen

Für den Ausgleich der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt 16.338 m² erforderlich. Innerhalb des Plangebietes wird der Ausgleich zum einen durch den Rückbau der Wendeschleife und die Rekultivierung dieser Fläche als Extensivgrünland mit einer Fläche von 1.224 m² und durch Entsiegelung von Straßenfläche mit einer anrechenbaren Ausgleichsfläche von 528 m² durchgeführt. Insgesamt 13.201 m² können über Flächen des städtischen Ökokontos „Beweidungsprojekt Johannisbachaue“ in Form von Extensivgrünland nachgewiesen werden. Der Ausgleich auf den Flächen des Ökokontos beinhaltet auch den Ersatz für die Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops. Der restliche Ausgleich in Höhe von 1.385 m² erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 038/005 östlich der Wiesenstraße im Bereich Dankmasch durch Herstellung von Grünlandbrache.

Darüber hinaus wurden für die im Bebauungsplan Nr. II/G 20 „Hochschulcampus Nord“ festgesetzte Verlängerung der Stadtbahn eine Teilfläche der im Bebauungsplan II/G 11 „Universitätsviertel Hof Hallau, Teilplan B“ festgesetzten und umgesetzten Ausgleichsfläche aufgehoben. Ziel war es zu gewährleisten, dass man für die Planung der neuen Stadtbahntrasse und ihrer ggf. erforderlichen Nebenanlagen genügend Spielraum hat und nicht Gefahr läuft, mit den notwendigen Festsetzungen in festgesetzte Ausgleichsflächen eingreifen zu müssen. Die aufgehobene Ausgleichsfläche ist daher zusätzlich zu dem o. g. Ausgleichsbedarf für den Eingriff durch die Stadtbahn im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen. Das soll auf der westlichen Ausgleichsfläche z2 des Bebauungsplanes Nr. II/G 20 erfolgen, die gem. den textlichen Festsetzung des

Bebauungsplanes II/G 20 als Ersatzfläche den überplanten Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. II/G 11 „Universitätsviertel Hof Hallau, Teilplan B“ zugeordnet ist. Die Durchführung des Ersatzes der in Anspruch genommenen Ausgleichsfläche mit einer Größe von 7.137 qm ist daher durch den Vorhabenträger zusätzlich noch zu finanzieren. Der Umweltbetrieb wird den Ersatz für die Ausgleichsfläche im Bereich z2 durchführen.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten!

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.